

Antrag

der Abgeordneten Dr. Franziska Brantner, Katja Dörner, Kai Gehring, Ulla Schauws, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg, Maria Klein-Schmeink, Kordula Schulz-Asche, Dr. Harald Terpe, Doris Wagner, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Qualität in der frühkindlichen Bildung fördern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Ausbau und die Verbesserung der frühkindlichen Bildung und Betreuung ist der Schlüssel für gleiche Bildungs- und bessere Zukunftschancen von Kindern, für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, für die bessere Unterstützung von Alleinerziehenden und letztlich auch für die nachhaltige Bekämpfung von Kinder- und Familienarmut.

Seit dem 1. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Mit ihm sollte die schon lange bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Vorhaltung eines tatsächlich bedarfsgerechten Krippenangebots endlich erfüllt werden.

Das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs ist ein wichtiger Meilenstein. Mit ihm ist der Kitausbau jedoch keineswegs beendet. Weiterhin sind große Herausforderungen zu bewältigen. So zeigt sich, dass der Rechtsanspruch vielerorts – insbesondere in Großstädten und Ballungsgebieten – noch nicht zufriedenstellend bzw. wirklich bedarfsgerecht erfüllt ist. Dass der Bedarf deutlich höher liegt als bei den Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern zu Grunde gelegt, bestätigt Medienberichten zufolge auch eine Studie des Deutschen Jugendinstituts.

Das Ausbautempo der vergangenen Jahre hatte zudem zur Folge, dass sich die Qualität der Angebote in manchen Bereichen verschlechtert hat. Dies betrifft vor allem die Fachkraft-Kind-Relation, die insgesamt bundesweit sehr unterschiedlich ist. In den Zwischenberichten zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes wird sogar darauf hingewiesen, dass die Betreuungssituation in manchen Einrichtungen unter fachlichen Gesichtspunkten bedenklich ist. Um dem Recht der Kinder auf frühkindliche Bildung und Förderung gerecht zu werden, ist ein bundesweit einheitlicher Standard dringend nötig.

Viele Faktoren haben Einfluss auf die Qualität der frühkindlichen Bildung. So auch die Qualifizierung der Fachkräfte und der Tagespflegepersonen. Außerdem braucht frühkindliche Bildung Zeit. Bewährte Angebote wie die alltagsintegrierte Förderung der Sprachbildung der Kinder gehören ebenso dazu und müssen ausgebaut und verstetigt werden.

Der Ausbau der frühkindlichen Bildungsangebote ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der vorliegende Antrag konzentriert sich vorrangig auf die von Seiten des Bundes zu ergreifenden Maßnahmen, um die Qualität der Angebote zu gewährleisten und zu verbessern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ein weiteres Investitionsprogramm des Bundes für den Ausbau der U-3-Plätze aufzulegen, da der Bedarf an Plätzen für unter Dreijährige höher liegt als in den Vereinbarungen mit den Ländern bisher zugrunde gelegt;
2. zur Förderung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen im SGB VIII die Fachkraft-Kind-Relation zu definieren. Die Fachkraft-Kind-Relation gibt im Unterschied zum Personalschlüssel die Zeit für die direkte pädagogische Interaktion mit dem Kind (unmittelbare pädagogische Arbeitszeit) wieder und sollte sich an der Maximalgröße von 1:4 für unter Dreijährige und 1:10 für über Dreijährige orientieren; zusätzlich sollten Leitungszeiten und Verfügungszeiten, wie z. B. Ausfallzeiten, Elterngespräche, Weiterbildungszeiten, Vor- und Nachbereitung, ausreichend berücksichtigt werden;
3. zur Förderung einer alltagsintegrierten Sprachbildung das Bundesprogramm „Offensive Frühe Chancen: Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ über das Jahr 2014 hinaus fortzusetzen und die Bundesmittel dafür aufzustocken;
4. zur Förderung der Qualität in der Kindertagespflege die Eignungsvoraussetzungen für Tagespflegepersonen mindestens an das Absolvieren eines qualifizierenden Lehrgangs zu knüpfen und „andere“ Nachweise nach einer Übergangsfrist nicht mehr zuzulassen und damit auch für die in der Kindertagespflege tätigen Personen eine fundierte, pädagogische Qualifikation als Grundvoraussetzung festzuschreiben, um frühkindliche Bildung und Förderung zu gewährleisten;
5. einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in Kita und Tagespflege für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr im SGB VIII zu verankern;
6. ein Bündnis für Qualität in der frühkindlichen Bildung zu schaffen und sich im Rahmen dessen mit den Bundesländern und den Kommunen auf die Finanzierung der in den Punkten 1 bis 5 genannten Maßnahmen zu verständigen.

Berlin, den 21. Mai 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1.)

Bund, Länder und Kommunen hatten sich im Zuge des so genannten „Krippengipfels“ über den Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren verständigt: Rund 750 000 Betreuungsplätze sollten bis 2013 geschaffen werden. Dies entsprach rechnerisch einer Quote von rund 38 Prozent. Im Kinderförderungsgesetz (KiföG) wurde dann der stufenweise Ausbau und der Rechtsanspruch ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege verankert. Anfang 2013 stellte sich dann heraus, dass es gegenüber den Vereinbarungen einen Fehlbedarf von rund 30 000 Plätzen gab. Das Ausbauziel wurde sodann auf rund 780 000 Plätze erhöht. Seit dem 1. August 2013 gilt der Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Das Deutsche Jugendinstitut hat Medienberichten zufolge für das Bundesfamilienministerium in einer Studie ermittelt, dass statt 39,4 Prozent bundesweit 43,5 Prozent der Eltern von Kleinkindern ihren Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz nutzen wollen. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Kinderbetreuungsplätze für Unterdreijährige entspricht insbesondere in Großstädten und Ballungsgebieten nicht der Nachfrage. Für die betreffenden Kommunen ist der überdurchschnittliche Bedarf eine große Herausforderung, beispielsweise was die Investitionen in die Schaffung von Einrichtungen, die Betriebskosten der Angebote oder die Gewinnung der Fachkräfte anbelangt. Zur Bewältigung der Herausforderungen muss sich der Bund an den Investitionen bzw. Kosten für den weiteren Ausbau beteiligen.

Zu 2.)

Vor allem aber sind die bestehenden Angebote nicht immer von der Qualität, die erwünscht ist, um dem Recht von Kindern auf frühkindliche Bildung gerecht zu werden. Der enorme Druck, unter dem die Angebote in den vergangenen Jahren geschaffen werden mussten, hatte zur Konsequenz, dass die Qualität in der Kindertagesbetreuung in manchen Bereichen auf der Strecke geblieben ist. Dieser Fehlentwicklung muss nun bundespolitisch dringend entgegengesteuert werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass von einer qualitativ hochwertigen Förderung alle Kinder profitieren: Während Kinder mit günstigen familiären Voraussetzungen zusätzlich gefördert werden, können bei Kindern mit weniger guten Startbedingungen Defizite ausgeglichen werden. Auf diesen Umstand hat zuletzt der 14. Kinder- und Jugendbericht hingewiesen (u. a. in Absatz 4.4 und 10.3). Qualitative Mängel hingegen konterkarieren diese positiven Effekte.

Insbesondere die Fachkraft-Kind-Relation bzw. die Personalausstattung ist für die Qualität der Förderung wichtig. Sowohl der erste als auch der zweite Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes der Bundesregierung stellen fest, dass der Personaleinsatzschlüssel vielerorts als „unter fachlichen Gesichtspunkten als bedenklich“ und „verbesserungswürdig“ einzustufen ist. Aufgrund einer fehlenden bundeseinheitlichen Regelung variiert die Fachkraft-Kind-Relation zwischen den Bundesländern sehr. Bundesweit einheitliche Standards sind daher dringend nötig, und würden zudem auch den Bund in die Pflicht nehmen, sich an der Finanzierung der frühkindlichen Bildung zu beteiligen.

Zur Sicherstellung des bundesgesetzlich normierten Förderungsauftrags (§ 22 Absatz 3 SGB VIII) ist ein verbindlicher Rahmen für die Personalausstattung in den Tageseinrichtungen für Kinder zu schaffen, der auf transparenten und eindeutigen Kriterien fußt und – entsprechend den wissenschaftlichen Erkenntnissen und internationalen Expertenempfehlungen – nach dem Alter der Kinder und der täglichen Betreuungszeit differenziert. Bei der Fachkraft-Kind-Relation sollte in Anlehnung an Empfehlungen von Experten wie beispielsweise der Bertelsmann Stiftung die Maximalgröße 1:4 für unter Dreijährige und 1:10 für über Dreijährige gelten. Dabei ist ein angemessener Anteil der Arbeitszeit für Tätigkeiten ohne Kinder (mittelbare pädagogische Arbeitszeit, Urlaub, Fortbildungs- sowie Ausfallzeiten) zu berücksichtigen, um aus dem Personalschlüssel die Fachkraft-Kind-Relation zu errechnen; empfehlenswert wären hier 25 Prozent.

Zu 3.)

Zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung hat in den letzten Jahren auch das Bundesprogramm „Offensive Frühe Chancen: Schwerpunkt Kitas Sprache & Integration“ beigetragen. Es konnte bei

vielen Kindern unabhängig von Herkunft und sozialen Rahmenbedingungen Bildung und Teilhabe fördern. Von den rund 52 000 Kindertageseinrichtungen in Deutschland kommen jedoch nur 4 000 in den Genuss des Bundesprogramms. Um mehr Kinder zu erreichen, müssen die Bundesmittel aufgestockt und verstetigt werden.

Zu 4.)

Auch die Kindertagespflege spielt eine wichtige Rolle, um dem Anspruch der Kinder und ihrer Eltern gerecht zu werden. Tagespflegeplätze sind in der Regel schneller einzurichten, als Angebote in Kindertageseinrichtungen und sind – vor allem im ländlichen Raum – eine flexiblere Alternative. Allerdings muss auch bei diesen Angeboten auf die Qualität geachtet werden. Kindertagespflegekräfte brauchen für ihre verantwortungsvolle Aufgabe eine spezifische Mindestqualifikation. Mit der in § 23 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII geregelten Möglichkeit, Kenntnisse auch auf andere Weise nachweisen zu können, wollte der Gesetzgeber seinerzeit erreichen, dass auch diejenigen Tagespflegepersonen weiter einsetzbar sein sollten, die zwar über eine mehrjährige Praxis, aber noch nicht über eine entsprechende Qualifizierung in Lehrgängen verfügen. Inzwischen hat sich jedoch ein bundesweiter Trend zur Qualifizierung der Kindertagespflege durchgesetzt. In vielen Ländern und Kommunen wird inzwischen das DJI Curriculum "Qualifizierung in der Kindertagespflege" als Qualifizierungsstandard vorausgesetzt. Diese Entwicklung soll auch bundesrechtlich dadurch befördert werden, dass der Zugang zur Kindertagespflege künftig ausschließlich über qualifizierte Lehrgänge erfolgt.

Zu 5.)

Viele Eltern sind auf Ganztagsplätze in den Kitas angewiesen, um Beruf und Familie vereinbaren zu können. Der zeitliche Umfang der Bildungs- und Betreuungsangebote ist aber auch ein weiterer wesentlicher Einflussfaktor für die Qualität der frühkindlichen Bildung. Frühkindliche Bildung braucht Zeit. Vor allem der Ganztagsbetrieb ermöglicht einen neuen Tagesrhythmus in den Einrichtungen und in der Tagespflege. Er bietet mehr Zeit für die Förderung der Kinder.

Seit 2005 ist für Kinder im Alter unter drei Jahren geregelt, dass sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf richtet. Damit ist – etwa bei einem erzieherischen Bedarf oder ganztägiger Berufstätigkeit – auch einen Ganztagsplatz rechtlich umfasst. Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr gibt es bis heute nur eine allgemeine Pflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, „darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht“. Dieser unterschiedliche Verpflichtungsgrad hat dazu geführt, dass – auch nach 15 Jahren seit dem Auslaufen der Übergangsregelung und dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für Kinder im Alter über drei Jahren – in den westlichen Bundesländern nur etwa ein Drittel der Plätze als Ganztagsplatz zur Verfügung steht. Im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung des Kindes und die Wünsche der Eltern ist diese Asymmetrie geltenden Rechtes bei Kindern über und unter drei Jahren dringend durch eine Änderung des § 24 Absatz 3 SGB VIII zu beheben.

Zu 6.)

Bei den notwendigen Verbesserungen der Qualität der frühkindlichen Bildung sind Bund, Länder und Kommunen gemeinsam in der Pflicht. Wie beim so genannten Krippengipfel im April 2007, bei dem sich Bund, Länder und Kommunen auf den Ausbau der Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren geeinigt haben, ist auch jetzt eine Verständigung über die Finanzierung der Maßnahmen und die zeitlichen Zielvorgaben notwendig.